BEBAUUNGSPLAN

Baugebiet M O H L F E L D - Großarmschlag

Stadt Grafenau

Landkreis Freyung/Grafenau

TEXTLICHE - FESTSETZUNGEN

Festsetzungen nach § 9 BBauG

1.1 Art der baulichen Nutzung

1.1.1 Baugebiet Mühlfeld Dieses Baugebiet wird als WA ausgewiesen.

1.1.2 Bauweise

Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist die offene bzw. in Teilbereichen die geschlossene Bauweise einzuhalten.

1.1.3 Maß der baulichen Nutzung

Grundflächenzahl

: Höchstgrundflächenzahl WA 0.4

Geschossflächenzahl : Höchstgeschossflächenzahl WA 1.2

1.1.4 Firstrichtung

Die unbeding einzuhaltende Firstrichtung ist als Mittelstrich der eingezeichneten Wohngebäude bzw. Betriebsgebäude (Zeichen 3.1, 3.2 und 3.3) angegeben.

Festsetzungen nach Art. 107 BayBo (äußere Gestaltung der baulichen Anlagen)

1.2.1 E + D

Dachformen Kniestock

Dachgaupen

: Satteldach 250 - 330 (entspr. 3.1)

: höchstens 135 cm bis OK Fußpfette : >300 Dachneigung zulässig als Sattelgau-

pen. Ansichtsfläche kleiner als 2.0 qm.

Addierte Breite kleiner als 1/3 der Dachlänge.

Traufhöhe : talseits gemessen ab gewachsenen Boden

nicht über 4.00 m

bergseits nach Geländegegebenheit

Ortgang Troufe Sockelhöhe

: Oberstand 50 - 150 cm : Oberstand 50 - 150 cm

: nicht über 0.50 m

TEXTLICHE - FESTSETZUNGEN

1.2.2 U + E + D

Dachformen

: Satteldach 25° - 33° (entspr. 3.2) : höchstens 80 cm bis OK Fußpfette

Kniestock Dachgaupen

: >300 Dachneigung zulässig als Sattelgaupen. Ansichtsfläche kleiner als 2.0 qm.

Addierte Breite kleiner als 1/3 der Dachlänge.

Trauthöhe

: talseits gemessen ab gewachsenen Boden

nicht über 6.90 m

bergseits nach Geländegegebenheit

Ortgang Traufe : Oberstand 50 - 150 cm : Oberstand 50 - 150 cm

; night über 0.50 m

1.2.3 E + 1 + D

Dachformen Kniestock

Sockelhöhe

: Satteldach 25° - 33° (entspr. 3.3)

Dachgaupen

: höchstens 80 cm bis OK Fußpfette : >30° Dachneigung zulässig als Sattelgau-

pen. Ansichtsfläche kielner als 2.0 qm.

Addierte Breite kleiner als 1/3 der Dachlänge.

Trauthohe

; taiseits gemessen ab gawachsenen Boden

micht über 4.90 m

bergseits nach Geländegegebenheit

Ortgang Traufe : Oberstand 50 - 150 cm : Oberstand 50 - 150 cm

Sockelhähe

; night über 0.50 m

1.2.4 Dacheindeckungen

: Dachpfannen (Beton oder Ziegel)

1.2.5 Dachfarbe

: Ziegelrot

1.2.6 Garagen und Nebengebäude : Garagen und Nebengebäude sina dem Hauptgebäude in Ausführung und Dachneigung anzupassen. Traufhöhe an der Zufahrtsseite nicht
über 2.75 m. Die anderen Traufhöhen ergeben
sich aus dem Gelände. Werden 2 Garagen an der
gemeinsamen Grenze errichtet, so sind diese
in Baudusführung und Dachneigung aufeinander
abzustimmen. Zwischen Garagentor und öffentlicher Verkehrsfläche ist ein mind. Abstand
von 6 m einzuhalten. Die Zufahrten benachbarter Garagen sind höhengleich und mit dem
gleichen Belag zu gestalten.

1.2.7 Wahl des Gebäude types

: U+E+D ist bei mehr als 1.5 m Höhenunterschied auf die Haustiefe zu wählen.

1.3 SONSTIGE FESTSETZUNGEN

1.3.1 Müllbehälter

: Bei allen Gobäuden müssen die Müllhehälter in die Einfriedung eingebaut werden, oder im Baulichen Zusammenhang mit dem Haupt- und Nebengebäuden (Garagen) errichtet werden. Einzelstehende Abfallboxen sind unzulässig.

TEXTLICHE - FESTSETZUNGEN

1.4 DULDUNGSPFLICHTEN

1.4.1 Duldungspfjicht

: Den Landwirten wird das Recht auf ordnungsgemäße und ortsübliche Bewirtschaftung der an das Baugebiet angrenzenden landwirtschaftlich genutzten Flächen zugesichert.

Die Anlieger im Baugebiet haben folgende zeitweilige Einschränkungen in Kauf zu nehmen: Geruchsimmissionen beim Ausbringen von Stallmist, Jauche und Gülle, sowie beim Einsatz von Pflanzschutzmitteln.

Staubimmissionen beim Ausbringen von Handelsdüngern und bei der Bodenbearbeitung bei trookener Witterung.

Lärmimmissionen beim Einsatz landwirtschaftlicher Maschinen auf den Nutzflächen und den Fuhrwerksverkehr.

C)

A)

3)

1.5 UMWELDSCHUTZ

1.5.1 Solarenergie

: der Einbau von Sonnenkollektoren oder Solarzellen in den nach S\u00fcden orientierten Dachfl\u00e4chen wird empfahien.

1.6 SCHALLSCHUTZ

1.6.1 Schlofräume

: Die Schlaf und Ruheräume von Gebäuden entlang der im Westen an das Baugebiet angrenzenden Gemeindeverbindungsstraße sind in den von der Straße abgewandten Gebäudeteilen anzuordnen oder es sind an den Westseiten der künftigen Gebäude Schallschutzfenster einzubauen.

3.7 BESONDERE FESTSFTZUNGEN

1.7.1 <u>Schutzzonen entlang</u> der Ferngasleitung

: Gebäude jeglicher Art einschl. Garagen, Unterstellhallen, Treppen usw. dürfen nur außerhalb des Schutzstreifens errichtet werden.

Die Errichtung von Gebäuden außerhalb des Leitungsschutzstreifens und die Gestaltung der Aussenanlagen dürfen keine Niveauänderungen innerhalb des Schutzstreifens nach sich ziehen.

Straßenbaymaßnahmen innerhalb des Schutzstreifens sind rechtzeitig mit der FGN abzusprechen. Hierzu wird darauf hingewiesen, daß Erdabtragungen innerhalb des Schutzstreifens nicht zu-lässig und Erdanschüttungen nur in sehr begrenztem Ausmaß möglich sind.

Bäume und tiefwurzelnde Sträucher dürfen bis zu einem Abstand von 2.0 m von der Gasfernleitung gepflanzt werden. Ein je 2.0 m breiter Streifen rechts und links der Leitung ist sichtfrei zu halten.

TEXTLICHE - FESTSETZUNGEN

1.7.1

Die Schutzstreifen der Gasfernleitungen müssen für die regelmäßigen Kontrollen und Streckenbegehungen jederzeit zugänglich und für den Fall von Leitungsreparaturen mit Fahrzeugen befahrbar sein. Parallel zur Ferngasleitung verlaufende Kanal-, Wasser-, Stromleitungen sind in einem Mindestabstand von 2,00 m zur Ferngasleitung zu verlegen.

Zu allen Bauanträgen für Maßnahmen auf Grundstücken, die an die Schutzstreifen grenzen, ist eine schriftliche Stellungnahme einzuholen. Die Einfriedung der Grundstücke ist mit der FGN abzustimmen.

1.7.2 <u>Schutzzonen entlang</u> <u>der 20-kV-Leitung</u>

: beiderseits der 20-kV-Freileitungsachse ist eine 10.0 m breite Sicherheitszone von jegliche Bebauung freizuhalten.

Zu allen Bauanträgen für Maßnahmen auf Grundstücken, die an die Schutzstreisen grenzen, ist eine schriftliche Stellungnahme der OBAG einzuholen.

Die Beziksstelle der OBAG in Grafenau, ist zu allen Vorhaben in diesem Bereich, wie Pflanzungen von Bäumen und Sträuchern, Aufstellen von besteigbaren Spielgeräten, Errichtung von Stützmauern, Bau von Schwimmbädern usw., rechtzeitig zu informieren.

Sicherheitsvorkehrungen : allgemein ist zu beachten, daß Arbeiten im Bereich von Freileitungen mit erhöhter Vorsicht auszuführen sind. Eine Annäherung auf weniger als 3.0 m an die Leiterseile ist mit Lebensgefahr verbunden.

PLANLICHE - FESTSETZUNGEN

۷.	Art der paelichen Nutz	ruð .
2.1	₩A	allgemeine Wohngebiete
3.	Maß der baulichen Nut	zung
3.1	Ē+Đ.	Gebäude mit Satteldach, Erdgeschoss + ausgebautes Dachgeschoss
3.2	U+F+D	Gebäude mit Satteldach. Untergeschoss + Erd- geschoss + ausgebautes Dachgeschoss
3.3	E+1+D	Gebäude mit Sotteldach, Erdgeschoss + Obergeschoss + ausgebautem Dochgeschoss
4.	Bougrenzen	
		Baufinie
	\$ <u></u>	Baugrenze
		Grenze des Geltungsbereiches
5.	Bauliche Anlagen und E	inrichtungen fü <u>r den Gemeinbedorf</u>
5.1		Flächen oder Baugrundstücke für den Gemeinbedarf
6.	Verkehrsflächen	
6.1	5	Straßenverkehrsflächen (mit Angabe der Ausbaubreite)
6.2		Offentliche Foßwege mit beschränktem Fahrtrecht
6.3	\$ <u>1</u>	Straßenbegrenzungslinie, Begrenzung sonstiger Verkehrs- flächen
6.4		Spiełplatz .
7.	Planfiche Hinweiszeichen	
7.1		Flurstücksgrenzen mit Grenzsteinen
7.2	25	Grundstücksnummern
7.3	→ NW 100	Bestehende Versorgungsleitungen (Wasservers, mit NW Angaben)
7.5	\$50 ~~~·	Höhenlinien mit Höhenangaben
7.6		Garagen
7.7	P	Parkplatz
7.8		Garagenzufahrt
	2.1 3. 3.1 3.2 3.3 4. 5. 5.1 6. 6.1 6.2 6.3 6.4 7. 7.1 7.2 7.3 7.5 7.6 7.7	2.1 WA 3. Maß der baulichen Nut: 3.1

PLANLICHE - FESTSETZUNGEN

7.9.1

7.9.2

7.9.3

7.9.4

7.9.5

Strasse

() () () ()

(

Teilung der Grundstücke im Rahmen einer geordneten baulichen Entwicklung (neu zu vermessen)

Vorhandene Wohngebäude mit eingezeichneter Firstrichtung

Vorhandene Nebengebäude mit eingezeichneter Firstrichtung

Vorgartenzone (genaue Angaben siehe Grünordnung!)

Flächen mit Pflanzgebot (genaue Angaben siehe Grünordnung!)

Straßenbegleitgrün/Grünstreifen zwischen den Grundstücken

Pflanzstreiten

Die öffentlichen Flächen des Straßenbegleitgrüns, sowie die Grün und Pflanzstreifen, sind auch als Fußweg, Versorgung der rückwertigen Grundstücksflächen, sowie als Flächen für Leitungstrassen vorgesehen.

GRONPLANERISCHE - FESTSETZUNGEN

inhalt:

8.2 Geländemodellierung, Abgrabungen und Aufschüttungen 8.3 Behandlung des Mutterbodens 8.4 Oberflächenentwässerung 8.5 Bepflanzung 9.1 Geländecusformung - Böschungen - Geländehöhe - Höhenlinien 9.2 Erhaltung und Pflanzung von Gehölzen 9.3 Öffentliche Erschließungsflächen - Straßenraum - Platz - Wendeplatz - Parkplatz 9.4 Öffentliche Flächen für besondere Moßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung		lung des Mutterbodens
8.3 Behandlung des Mutterbodens		lung des Mutterbodens
Besondere Festsetzungen 9.1 Geländeausformung - Böschungen - Geländehöhe - Höhenlinien 9.2 Erhaltung und Pfianzung von Gehölzen 9.3 Offentliche Erschließungsflächen - Straßenraum - Platz - Wendeplatz - Parkplatz 9.4 Offentliche Flöchen für besondere Moßnahmen zum Schutz zur Pfiege und zur Entwicklung		chenentwässerung
Besondere Festsetzungen 9.1 Geländeausformung - Böschungen - Geländehöhe - Höhenlinien 9.2 Erhaltung und Pfianzung von Gehölzen 9.3 Öffentliche Erschließungsflächen - Straßenraum - Platz - Wendeplatz - Parkplatz 9.4 Öffentliche Flächen für besondere Maßnahmen zum Schutz zum Pflege und zur Entwicklung		
Besondere Festsetzungen 9.1 Geländeausformung - Böschungen - Geländehöhe - Höhenlinien 9.2 Erhaltung und Pfianzung von Gehölzen 9.3 Öffentliche Erschließungsflächen - Straßenraum - Platz - Wendeplatz - Parkplatz 9.4 Öffentliche Flächen für besondere Maßnahmen zum Schutz zum Pflege und zur Entwicklung		zung
9.1 Geländeausformung - Böschungen - Geländehöhe - Höhenlinien 9.2 Erhaltung und Pflanzung von Gehölzen 9.3 Öffentliche Erschließungsflächen - Straßenraum - Platz - Wendeplatz - Parkplatz 9.4 Öffentliche Flächen für besondere Maßnahmen zum Schutz zur Pflege und zur Entwicklung		
9.1 Geländeausformung - Böschungen - Geländehöhe - Höhenlinien 9.2 Erhaltung und Pflanzung von Gehölzen 9.3 Öffentliche Erschließungsflächen - Straßenraum - Platz - Wendeplatz - Parkplatz 9.4 Öffentliche Flächen für besondere Maßnahmen zum Schutz zur Pflege und zur Entwicklung		
9.1 Geländeausformung		restsetzungen
- Böschungen - Geländehöhe - Höhenlinien 9.2 Erhaltung und Pflanzung von Gehölzen 9.3 Öffentliche Erschließungsflächen - Straßenraum - Platz - Wendeplatz - Parkplatz - Parkplatz 9.4 Öffentliche Flächen für besondere Maßnahmen zum Schutz zum Pflege und zur Entwicklung		ecusformuna
9.2 Erhaltung und Pflanzung von Gehölzen 9.3 Öffentliche Erschließungsflächen - Straßenraum - Platz - Wendeplatz - Parkplatz 9.4 Öffentliche Flächen für besondere Maßnahmen		hungen
9.3 Öffentliche Erschließungsflächen		ndehöhe - Höhenlinien
- Straßenraum		ng und Pflanzung von Gehölzen
- Straßenraum		liche Erschließungsflächen
- Platz - Wendeplatz	2	Reproum
9.4 Öffentliche Flächen für besondere Maßnahmen		z - Wendenlatz
zum Schutz zur Pflege und zur Entwicklung		platz
zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung		liche Flächen für besondere Maßnahmen
4000000 - 200000 45000000 - 200000000000000000000000000000		chutz, zur Pflege und zur Entwicklung
von Natur und Landschaft		atur und Landschaft
- Gangeri		and .
- öffentliche Grijnflächen		gen
- Avenzone - Ausgleich/Ersatz		entliche Grinflächen
9.5 Private Gartenflächen		nzone - Ausgleich/Ersatz
- Gartenzone	70.00	entliche Grünflächen

8. Allgemeine Festsetzungen

Der Grünordnungsplan ist gemäß Artikel 3 Absatz 2 Bayerisches Naturschutzgesetz / Bestandteil des Bebauungsplans. Grünordnungsplan und Bebauungsplan bilden gemeinsam den verbindlichen Bauleitplan für das Wohngebiet "Mühlfeld".

Rechtliche Grundlagen sind

>6 & Bundesnaturschutzgesetz,

>Artikel 3 Bayerisches Naturschutzgesetz,

>1 und 9 Baugesetzbuch,

>Artikel 91 Bayerische Bauordnung

>Artikel 23 Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern.

Die Stadt Grafenau setzt für den Geltungsbereich des Grünordnungsplanes folgende Rohmenbedingungen fest.

8.1 Freiflächengestaltungsplan - Londschaftspflegerischer Begleitplan

Für die öffentlichen und privaten Einzelbauvorhaben (Kindergarten/Reihenhausanlagen Nr. 26-33 + 38-43) sind Freiflächengestaltungspläne bzw. Landschaftspflegerische Begleitpläne vorzulegen. Mit diesen Piänen ist nachzuweisen, daß den Festsetzungen des Grünordnungsplanes Rechnung getragen wird, vor allem in Bezug auf Scländehöhen und -ausformung. SFlächenanteil versiegelnder Bodenbeläge, Sumweltschonende Ableitung, Rückhalt oder Versickerung von Regenwasser,

>Eintriedung,
>Bepflanzung.

8.2 Geländemodeliterung, Abgrabungen und Aufschüttungen

Alle Erdmassen, die in Folge der Ersterschileßung und als Baugrubenaushub anfallen, sind im Gelände so einzuplanieren, daß die festgesetzten Geländehöhen erreicht werden (einschließlich Humusandeckung). Abweichungen von den festgesetzten Höhenlinien sind bis zu -/+ 0.25 m zulässig. Oberschüssiges Aushubmaterial ist ordnungsgemäß zu beseitigen bzw. einer Wiedernutzung zuzuführen.

8.3 Behandlung des Mutterbodens

Der belebte Mutterboden (Humus) ist vor Beginn von Baumaßnahmen, Abgrabungen oder Aufschüttungen abzutragen. Er ist in locker aufgeschütteten Mieten von maximal 1,50 Meter Höhe zwischenzulagern und vor Verdichtungen zu schützen. Bei Lagerung von mehr als 6 Monaten Dauer ist eine Zwischenbegrünung vorzunehmen. Nach Möglichkeit ist er innerhalb des Baugebiets wiedereinzubauen. Überschüssiger Mutterboden ist anderweitig zu verwerten, z.B. auf landwirtschaftlichen Flächen.

8.4 Oberflächenentwässerung

Auf öffentlichen flächen ist Sorge zu tragen, daß Regenwasser nicht schneller abläuft als vom Ackergelände vor der Bebauung. Abflussverzögerungen sind z.B. mit geeigneten Geländeausformungen in Grünflächen und Straßenräumen sicherzustellen.

Auf privaten Grundstücken sind weitere geeignete Vorkehrungen zum Wasserrückhalt zu treffen, z.B. Anlage von Zisternen, wasserderchlässige Beläge, bewachsene Bodenoberflächen und, soweit vom natürlichen Untergrund her möglich, Anlagen zur Versickerung.

8.5 Bepflanzung

8.5.1 Zulässige Gehölzarten - Pflanzliste <<--->> wird noch überarbeitet und ergänzt!

Für Gehölzpflanzungen sind nur standortheimische Arten und ihre Zuchtformen aus der folgenden Liste zulässig:

Feldahorn
Spitzahorn
Bergahorn
Schwarzerle
Grauerle
Kastanie
Berberitze
Birke
Hainbuche
Kornelkirsche

Seidelbast Pfaffenhütchen Buche Esche Ginster Efeu

Hoselout

Wei8dorn

Liguster

Waldgeißblatt
Heckenkirsche
Holzapfel
Schwarzpappel
Zitterpappel
Vogelkirsche
Traubenkirsche
Schledorn
Kutturbirne

Sticleiche Kreuzdorn Faulbaum Hundsrose

Traubeneiche

Alpon-Heckenrose Brombeere

Brombeere Himbeere Ohrweide Salweide Grauweide

Schwarzer Holler Roter Holler

Mehlbeere
Vogelbeere
Winterlinde
Sommerlinde
Bergulme
Feldulme
Schneeball

wolliger Schneeball

Acer compestre
Acer plotanoides
Acer pseudoplotanus
Alnus glutinosa
Alnus inkarnat

Aesculus hippocastanum

Berberis vulgaris
Betula pendula
Carpinus betulus
Cornus mas
Corylus avellana
Crataegus monogyna
Daphne mezereum
Euonymus europaeus
Fagus silvatica
Fraxinus excelsior
Genista germanica
Hedera helix
Ligustrum vulgare
Lonicera periclymenum

Lonicero xylosteum

Malus sitvestris

Populus nigra

Populus tremula
Prunus avium
Prunus padus
Prunus spinosa
Pyrus communis
Quercus petraea
Quercus robur
Rhamnus carthartica
Rhamnus frangula
Rosa canina
Rosa pendulina
Rubus fructicosus
Rubus idaeus

Salix aurita Salix caprea Salix cinerea Sambucus nigra Sambucus racemosa

Sorbus aria
Sorbus aucuparia
Tilia cordata
Tilia platyphyllos
Ulmus glabra
Ulmus minor
Viburnum lantana
Viburnum opulus

Klettergehölze sind uneingeschränkt zulässig.

Folgende Arten sind zusätzlich zulässig, dürfen aber höchstens 5 % der Gesamtzahl an Gehölzen erreichen:

Tanne Abies alba
Fichte Picea abies
Lärche Lorix decidua
Kiefer Pinus silvestris
Eibe Taxus baccata

Zulässig sind außerdem alle heimischen Obstarten und alle Arten von

Johannisbeere heimische Wildrosen Walnuß

Ribes Rosa spec. Juglans

8.5.2 Pflege und Entwicklung festgesetzter Pflanzungen

Die festgesetzten Gehölzpflanzungen sind pfleglich heranzuziehen und in ihrer natürlichen Entwicklung zu fördern. Sie sind dauerhaft zu erhalten und bei Ausfall durch gleichartige und gleichwertige zu ersetzen.

- Besondere Festsetzungen
- 9.1 Festsetzungen zur Geländeausformung
- 9.1.1 Lage einer neuen Böschung mit maximal 1,00 Meter Höhe bei Aufschüttungen und Abgrabungen und Erhaltung bestehender Böschungen und Ranken BÖSCNUNGEN

Böschungen dürfen nur im festgesetzten Bereich entstehen und sind als durchgehend geschlossene Geländeelemente mit natürlichem Neigungswinkel zu gestalten. Der Höhenunterschied zwischen Böschungsfuß und Böschungsoberkante ist auf maximal 1,00 Meter beschränkt.

Die bestehenden Böschungen und Ranken sind einschließlich ihres Bewuchses zu erhalten und zu pflegen. Der Bestand bleibt einer natürlichen Entwicklung unterworfen. Pflegemaßnahmen sind auf eine jährliche Herbstmahd zu beschränken.

9.1.2 vorgeschriebene Geländehöhen

Geländehöhe - Höhenlinien

Die Geländehöhen (einschließlich Humusandeckung und Bodenbelag) sind entsprechend den festgesetzten Höhenlinien (Meter über NN) herzustellen. Abweichungen sind in Ausnahmefällen bis zu -/+ 0.25 m zulässig. Diese Vorschrift gilt nicht für Gebäudeteile.

- 9.2 Festsetzungen zur Erhaltung und Pflanzung von Gehölzen
- 9.2.1 Vorgeschriebene Lage zur Pflanzung eines graßkronigen Baumes Grosskroniger Baum, z.B. Linde, Eiche, Ahorn

An der festgesetzten Stelle ist ein standortheimischer Baum zu pflanzen. Von der Pflanzstelle kann bis zu 3 Metern abgewichen werden.

9.2.2 Vorgeschriebene Lage zur Pflanzung eines kleinkronigen Baumes oder Strauches Strauch, Obstbaum, kleinkroniger Baum

Festgesetzt ist die Pflanzung eines standartheimischen Baumes oder Strauches. Hierzu zählen gleichwertig Obst- und Nußbäume. Von der Pflanzstelle kann bis zu 5 Metern abgewichen werden.

9.3 Festsetzungen für öffentliche Erschließungsflächen

9.3.1 Offentlicher Straßenraum oder Anger mit übergeordneter Sammelstraße

Strassenraum

Strassenbreite – festgesetzte Maße Fahrbahnbreiten werden wie folgt festgesetzt:

Sammeistrassen: 5.50 m Anliegerstrassen: 4.75 m

Seltenstiche: 4.00 m (3,00 m am Anger)

Fußwage sind mit Grünstreifen getrennt von der Straße zu führen.

Gelände

Aufkantungen, z.B. in Form von Hochborden oder Kantensteinen, sind nicht zulässig. Die befostigten und unbefestigten Flächen (Asphalt/Pflaster - Wiese/Schotterrasen) sind höhengleich aneinander zu fügen.

Befestigung

Straßenbegleitgrün ist als unbefestigte Wiese oder als befestigter Schotterrasen herzustellen. Zur Befestigung von Parkplätzen und Zufahrten sind neben Schotterrasen nur Pflaster mit Grasfugen und quadratischen/rechteckigen Steinen zulässig.

Leitungen

Leitungen für Kanalisation, Wasser, Gas, Elekrizität, Telefon usw. sind mindestens im Abstand von 2,50 m zu festgesetzten Baumstandorten zu legen. Ausnahmen von dieser Regelung sind dann möglich, wenn Mantelrohre für Leitungen verlegt werden.

Wasserrückhalt

Für den Straßenraum und seine unmittelbaren Anlieger sind rückhaltende Anlagen für Regenwasser einzurichten, z.B. Sammelmulden, Zisternen.

Zufahrten

Direkt nebeneinanderliegende Zufahrten sind in gleicher Weise zu gestalten und höhengleich aneinanderzufügen.

Beleuchtung

Die Straßenbeleuchtung ist mit Standleuchten auszuführen, z.B. Typ "Castor".

9.3.2 Offentlicher Platz für die Anliegererschließung

Platz - Wendeplatz: Es gilt 9.3.1.

Dem Bauentwurf für die Anliegererschließung ist das Mischprinzip nach EAE 85 Ziffer 5.1.2 zugrundezulegen.

9.3.3 Flächen für öffentliche/private Parkplätze

Die Parkplätze sind mit großkronigen Bäumen im Abstand von maximal 15 m zu bepflanzen. Für die Pfianzungen sind Baumscheiben von mindestens 2,50 m mal 5 m ' freizuhalten. Die Stellplatzflächen sind mit wasserdurchlässigen Belägen zu gestalten.

9.4 Festsetzungen zu öffentlichen Flächen für besondere Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

9.4.1 Gangerl: Fußweg und Wasserrinnen

Wege

Fußwege sind mit einer wassergebundenen Decke anzwiegen. Zulässig sind auch Pflaster mit mindestens 1 cm breiten Fugen. Die Wegbreite soll 1,50 m nicht überschreiten. Die Wege sind möglichst als schmale Gangerl oder Pfade zu gestalten.

Wasserrinnen

Neben den Fußwegen sind Rinnen zur Ableitung von Regenwasser anzulegen. Sie können auch als gestalterische Kombination, z.B. Fußweg mit mittiger Rinne, ausgebildet sein. Die Rinnen sind mit einer groben, rauhen und fugenreichen Oberfläche zu gestalten, um verzögerten Wasserabfloß zu gewährleisten.

Böschungen

Böschungen sind neben den Wegen und Rinnen bis zu einer Höhe von 7,00 Meter zulässig.

Säume

Neben Fußweg und Wasserrinne verbleibende Flächen sind als naturnake Grünflächen zu gestalten und zu entwickeln. Pflegemaßnahmen sind auf zweimaliges Mähen pro Jahr zu beschränken. Jegliche Düngung oder chemische Behandlung von Vegetation und Boden ist untersagt.

9.4.2 Offentliche Grünflächen

Öffentliche Grünflächen sind so zu gestalten, daß folgende Funktionen gewährleistet sind:

Kinderspiel

Spieleinrichtungen für Kinder aller Aftersgruppen sind dezentral und über die Grünflächen verteilt bereitzustellen.

Regenrückhoft

Es sind Regenrückhalteaniagen in Form von Wiesenmulden und Gumpen zu gestalten. Dafür notwendige Geländemodellierungen sind flachwellig auszuführen und sollen Aufschüttungen bzw. Abgrabungen von 0,50 m nicht überschreiten.

Fu8-/Radwege

Die Breite von Fuß-/Radwegen ist auf maximal 3 m zu beschränken.

9.4.3 Auenzone Ausgleich und Ersatz - Naturnahe Fließgewässergestaltung - Regenrückhalt

lm festgesetzten Bereich sind kleinflächig wechselnde Standortbedingungen für Mager-, Trocken- und Feuchtbiotope zu entwickeln.

Biotop Kinderspiel Naherholung

Sie sollen ein räumlich geschlossenes Gefüge bilden, das mit den naturgeprögten Flächen der umgebenden Kulturlandschaft verknüpft ist. Die Flächen sind so zu gestalten, daß Kinderspielen, sportliche Tätigkeiten und andere Naherholung möglich ist.

Regenrückhalt

Es sind Regenrückhalteanlagen in Form von Wiesenmulden und Gumpen zu gestalten. Dafür notwendige Geländemodellierungen sind flachwellig auszuführen und sollen Aufschüttungen bzw. Abgrabungen von 0,50 m nicht überschreiten.

Fuß-/Radwege

Die Breite von Fuß-/Radwegen ist auf maximal 3 m zu beschränken.

9.5 Private Gartenflächen

9.5.1 Gartenzone

lm festgesetzten Bereich ist pro Grundstück mindestens ein kleinkroniger Baum oder Obst-/Nußbaum zu pflanzen.

Einfriedung

Zu öffentlichen Flächen hin ist ein Holzzaun mit senkrechten Zaunelementen (z.B. Holzlattenzaun) zu errichten: Höhe mindestens 1m - maximai 1,40 m. Sockel sind nur als Punktfundamente zufässig. Um die Kleintierwanderung, z.B. des Igels, zu gewährleisten, soll der Zaun 10 cm Abstand zum Boden einhalten. Aus Gründen des Umweltschutzes soll der Zaun naturbelassen bleiben. Die Verwendung von sogenannten Holzschutzmitteln ist untersagt. Zwischen den Grundstücken sind auch Maschendrahtzäune zulässig. Gartenmauern und Stützmauern sind unzulässig.

Geländesprünge

Geländesprünge sind nur zwischen privaten Grundstücken im Bereich der Parzellengrenze zulässig. Baufiche Anlagen zur Geländeabstufung sind nur im Bereich Innerhalb der im Bebauungsplan festgesetzten Baugrenzen zulässig.

9.5.2 Ortsrandzone

Abgrenzung der Ortsrandzonen: Neben der zeichnerischen Festsetzung gilt folgende Bestimmung zur Grenze der Ortsrandzonen. Sie werden begrenzt Dvon der Grundstücksgrenze zu öffentlichen Grünflächen hin, Dder der öffentlichen Grünfläche oder Gangerl zugewandten Hauswand und Dderen Fluchten zur Nachbargrenze hin.

Bep flanzung

Pro Grundstück ist mindestens I kleinkroniger Boum, möglichst ein Obstbaum, zu pflanzen. In Grundstücken mit freistehenden Einzelhäusern ist mindestens 1 Baum pro 100 m² Ortsrandzone in rasterartiger Anordnung zu pflanzen.

Abgrabung

Abgrabungen sind nicht zulässig; ausgenommen sind Gartenteiche bis maximal 20 m2.

Bodenbelog

Bodenversiegelnde Beläge sind nur im Bereich der zugelassenen Bauzonen (siehe Baugrenzen und Nebengebäude im Bebauungsplan!) statthaft.

Eintriedung

Zu öffentlichen Flächen hin ist ein Holzzaun mit senkrechten Zaunelementen (z.B. Holzlattenzaun) zu errichten: Höhe mindestens im - maximal 1,40 m. Sockel sind nur als Punktfundamente zulässig. Um die Kleintierwanderung, z.B. des igels, zu gewährleisten, soll der Zaun 10 cm Abstand zum Boden einhalten. Aus Gründen des Umweltschutzes soll der Zaun naturbelassen bieiben. Die Verwendung von sogenannten Holzschutzmitteln ist untersagt. Zwischen den Grundstücken sind auch Maschendrahtzäune zulässig.

Gartenmauern Stützmauern

Gartenmauern und Stützmauern sind nicht statthaft.

Gelöndesprünge

Geländeabstufungen und Terrassierungen sind im Rahmen der Vorschriften noch Ziffer 8.2 und 9.1 zulässig.

9.5.3 Vorgartenzone ohne Einfriedung

Abgrenzung der Vorgartenzonen: Neben der zeichnerischen Festsetzung gilt folgende Bestimmung zur Grenze der Vorgartenzonen. Sie werden begrenzt Dvon der Grundstücksgrenze zum Straßenraum, Dder der Straße zugewandten Hauswand und Dderen Fluchten zur Nachbargrenze hin.

Grundsätzlich gilt die zeichnerische Festsetzung, von der geringfügige Abweichungen im Einvernehmen mit der Stadt und der Ganchmigungsbehörde zulässig sind, wenn Vorsprünge der Einfriedungen in den Straßenraum ausgeschlossen bleiben.

Bodenbeläge

Bodenversiegelnde Beläge sind nur für Zugänge und Zufahrten statthaft und auf ein zweckgebundenes Maß zu beschränken. Die Breite von Zufahrten darf 3 m nicht überschreiten. Zugänge sind auf 1,50 m Breite zu beschränken. Gemeinsome Zufahrten zu benachbarten Garagen sollen 5 m Breite nicht überschreiten.

Geländeneigung Regenwasser

Das Gortengelände ist so anzulegen, daß Regenwasser oberirdisch zu den öffentlichen Ableitungsanlagen gelangen kann.

Gelöndesprünge Stützmauern

Geländesprünge sollen vermieden werden. Parallel zur Straße verlaufende Büschungen und Stützmauern sind nicht gestattet. Stützmauern sind nur im baulichen Zusammenhang mit einem Gebäude zulässig und dürfen die Höhe von 0,50 m nicht überschreiten.

Einfriedung

Alexander Street

Einfriedungen im Bereich der Vorgartenzonen sind nicht zulässig. Auf der Gartenseite der Vorgartenzone ist ein Holzzaun mit senkrechten Zaunelementen (z.B. Holzlattenzaun) zu errichten: Höhe mindestens 1m - maximal 1,40 m. Sockel sind nur als Punktfundamente zulässig. Um die Kleintierwanderung, z.B. des Igels, zu gewährleisten, soll der Zaun 10 cm Abstand zum Boden einhalten. Aus Gründen des Umweltschutzes soll der Zaun naturbelassen bleiben. Die Verwendung von sogenannten Holzschutzmitteln ist untersagt.

Gortenmouer

Im Bereich geschlossener Bebauung (siehe Bebauungsplan!) sind statt des Holzzauns Gartenmauern am Rand der Gartenseite der Vorgartenzone zulässig.

Nebengebäude

Nebengebäude und sonstige bauliche Anlagen im Sinne des 14 (1) und (2) BauNVO sind in den Vorgartenzonen unzulässig.

Bepflanzung

Pro Grundstück ist mindestens 1 Gehölz im Bereich der Vorgartenzone zu pflanzen. Unzulässig sind geschlossene Heckenpflanzungen.

9.5.4 Vorgartenzone mit Einfriedung

Abgrenzung der Vorgartenzonen: Neben der zeichnerischen Festsetzung gilt folgende Bestimmung zur Grenze der Vorgartenzonen. Sie werden begrenzt

>von der Grundstücksgrenze zum Straßenraum, >der der Straße zugewandten Hauswand und >deren Fluchten zur Nachbargrenze hin.

Grundsätzlich gilt die zeichnerische Festsetzung, von der geringfügige Abweichungen im Einvernehmen mit der Stadt und der Genehmigungsbehörde zulässig sind, wenn Vorsprünge der Einfriedungen in den Straßenraum ausgeschlossen bleiben.

Bodenbeläge

Bodenversiegeinde Beläge sind nur für Zugänge und Zufahrten statthaft und auf ein zweckgebundenes Maß zu beschränken. Die Breite von Zufahrten darf 3 m nicht überschreiten. Zugänge sind auf 1,50 m Breite zu beschränken. Gemeinsame Zufahrten zu benachbarten Garagen sollen 5 m Breite nicht überschreiten.

Geländeneigung Regenwasser

Das Gartengelände ist so anzulegen, daß Regenwasser oberirdisch zu den öffentlichen Ableitungsanlagen gelangen kann.

Geländesprünge Stützmauern

Geländesprünge sollen vermieden werden. Parallel zur Straße verlaufende Böschungen und Stützmauern sind nicht gestattet. Stützmauern sind nur im baulichen Zusammenhang mit einem Gebäude zulässig und dürfen die Höhe von 0,50 m nicht überschreiten.

Einfriedung

Einfriedungen im Bereich der Vorgartenzonen sind zulässig. Zur Straße hin ist ein Holzzaun mit senkrechten Zaunelementen (z.B. Holzlattenzaun) zu errichten: Höhe mindestens im - maximal 1,40 m. Sockel sind nur als Punktfundamente zulässig. Um die Kleintierwanderung, z.B. des Igels, zu gewährleisten, soll der Zaun 10 cm Abstand zum Boden einhalten. Aus Gründen des Umweltschutzes soll der Zaun naturbelassen bleiben. Die Verwendung von sogenannten Holzschutzmitteln ist untersagt.

Gartenmauer

lm Bereich geschlossener Bebauung (siehe Bebauungsplan!) sind statt des Holzzauns Gartenmauern am Rand der Gartenseite der Vorgartenzone zulässig.

Nebengebäude

Nebengebäude und sonstige baufiche Anlagen im Sinne des 14 (1) und (2) BauNVO sind in den Vorgartenzonen unzulässig.

Bepflanzung

Pro Grundstück ist mindestens 1 Gehölz im Bereich der Vorgartenzone zu pflanzen. Unzulässig sind geschlossene Heckenpflanzungen.